

Praktikantenvermittlung - Bedingungen für die Aufnahme von Praktikanten

Wer einen Praktikanten aufnimmt, muss sich bewusst sein, dass damit diesen jungen Personen gegenüber Verantwortung für die berufliche Weiterbildung und für das Wohlergehen im Allgemeinen übernommen wird. Die Gastfamilie erklärt sich bereit, den Praktikanten in alle vorkommenden Arbeiten einzuführen, ihm die nötigen Anleitungen persönlich oder durch geeignete Stellvertreter zu geben und Einblick in die ganze Betriebsführung zu gestatten. Die Arbeitszuweisung sollte der geistigen und körperlichen Leistungsfähigkeit angepasst sein; übermässige Arbeitsleistungen dürfen den jungen Mitarbeitenden nicht zugemutet werden.

Familienanschluss

Da es sich bei den Praktikanten um junge Leute handelt, die nicht einfach nach Hause gehen können, ist der Familienanschluss sehr wichtig. Wir bitten Sie, in dieser Beziehung grosszügig zu sein.

Verpflegung und Unterkunft

Verpflegung und Unterkunft sollten den schweizerischen Verhältnissen entsprechen. Dem Praktikanten soll ein eigenes Zimmer und eine gute Wasch- und Duschgelegenheit zur Verfügung stehen.

Arbeitszeit

Die tägliche Arbeitszeit richtet sich nach den Bestimmungen des jeweiligen kant. Normalarbeitsvertrages der Landwirtschaft. Bei Bedarf muss der Praktikant Überstunden leisten, wenn diese zumutbar sind. Die Überstunden werden mit vermehrter Freizeit oder längeren Ferien kompensiert oder mit einem Zuschlag von 25 % ausbezahlt.

Ferien- und Freitage

Die Anzahl der freien Tage richtet sich nach den Bestimmungen des jeweiligen kant. Normalarbeitsvertrages der Landwirtschaft. Der gesetzliche Ferienanspruch beträgt pro Jahr für Praktikanten bis zum vollendeten 20. Altersjahr 5 Wochen; für über 20-jährige Praktikanten 4 Wochen. Der Zeitpunkt der Ferien soll rechtzeitig zwischen der Gastfamilie und dem Praktikanten vereinbart werden. Die Gastfamilie entrichtet dem Praktikanten für die Dauer des gesetzlichen Ferienanspruches den vollen Lohn. Nicht bezogene freie Tage werden dem Ferienanspruch gleichgestellt. Nicht bezogene Mahlzeiten müssen entschädigt werden (Ansätze gem. AHV).

Weiterbildung

Die Gastfamilie verpflichtet sich, den Praktikanten auszubilden und diesen in seiner beruflichen und persönlichen Entwicklung zu fördern. Die Kosten für das Weiterbildungsprogramm (Seminar, Praktikantenreise, Kurswochen) gehen je zur Hälfte zu Lasten der Gastfamilie und des Praktikanten. Die Gastfamilie muss für jeden Praktikanten ein **individuelles** Weiterbildungsprogramm (bitte Anmeldeformular beachten) erstellen, durchführen und am Praktikumsende im Feedbackfragebogen bewerten. Das Weiterbildungsprogramm müssen wir bei der Einreichung des Gesuches an die Behörden mitschicken.

Kirchenbesuche

Für den Besuch des Gottesdienstes ist dem Glaubensbekenntnis und der Gegend entsprechend die nötige Zeit frei zu geben.

Exkursionen

Um ihre Erfahrungen und Kenntnisse erweitern zu können, soll den jungen Leuten Gelegenheit geboten werden, andere Betriebe, Märkte, Ausstellungen, Vorträge usw. zu besuchen. Ausländische Praktikanten schätzen es, wenn sie im Laufe ihres Praktikums einige freie Tage (siehe NAV) für eine Schweizer Reise erhalten.

Arbeitskleider

Sollte der Praktikant nicht über die nötigen Arbeitskleider verfügen, bitten wir Sie, bei der Anschaffung behilflich zu sein.

Lohn

Der Brutto/AHV-Lohn beträgt bei einer Praktikumszeit von 3 oder 4 Monaten CHF 2'625.00 pro Monat, bei 12 bis 18 Monaten CHF 2'785.00 pro Monat. Die Gastfamilie ist verpflichtet, jeden Monat eine vollständige Lohnabrechnung inkl. Arbeits-, Überzeit- und Freizeitkontrolle zu erstellen und eine Kopie der Lohnabrechnung dem Praktikanten abzugeben. Es ist jeweils am Ende des Monats abzurechnen. Wenn Sie die Lohnabrechnungsböcke von Agrimpuls verwenden, vermeiden Sie unvollständige, unregelmässige und anfechtbare Lohnabrechnungen.



Versicherungen

Die Gastfamilie ist verantwortlich, dass der/die Praktikant/in wie folgt versichert ist:

Unfall gemäss dem gemäss Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG). Die Prämie für die Berufsunfallversicherung (BU) ist vom Arbeitgeber zu übernehmen. Die Prämie für die Nichtberufsunfallversicherung (NBU) kann dem/der Praktikant/in vom Lohn abgezogen werden.

Berufliche Vorsorge gemäss Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, zumindest die halbe Prämie zu übernehmen.

Krankheit (Krankentaggeld) Abschluss einer Krankentaggeldversicherung von 80 % des Bruttolohnes mit einer Wartezeit von 30 Tagen, für eine Bezugsdauer (abzüglich Wartezeit) von 720 Tagen innerhalb 900 Kalendertagen. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, zumindest die halbe Prämie zu übernehmen.

Krankenpflege unverzüglich nach der Einreise für die Krankenpflege-Grundversicherung anmelden. Die Prämie kann der Praktikantin/dem Praktikanten gemäss kant. NAV vom Lohn abgezogen werden.

Staatliche Sozialwerke bei den staatlichen Sozialwerken (AHV, IV, EO, AVIG, FLG). Der Arbeitgeber ist verpflichtet, zumindest die halbe Prämie für die AHV, IV, EO, AVIG und die ganze Prämie für die FLG zu übernehmen.

Wir empfehlen Ihnen den Anschluss an die Globalversicherung der Agrisano. Nähere Auskünfte erhalten Sie bei der Agrisano, den Kantonalen Bauernverbänden oder bei Agrimpuls.

Vorschriften über die Arbeitssicherheit

Alle Betriebe müssen die EKAS Richtlinie 6508 über den Beizug von Arbeitsärzten und anderen Spezialisten der Arbeitssicherheit erfüllen. Ziel dieser Richtlinie ist es, die Arbeitssicherheit zu erhöhen und insbesondere die Unfallhäufigkeit auf den Betrieben zu senken. Um diese Vorschriften kostengünstig und auf sinnvolle Weise zu erfüllen, wurde die Branchenlösung agriTop ausgearbeitet. Wir empfehlen allen Gastfamilien, sich dieser Lösung anzuschliessen. Informationen erhalten Sie bei agriTop-Center, c/o BUL, Postfach 43, 5040 Schöftland, Tel. 062 739 50 40. Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass keine Praktikanten auf Betriebe platziert werden, welche die Vorschriften der EKAS-Richtlinie 6508 nicht erfüllen.

Anmeldung

Der Praktikant ist nach seiner Ankunft durch die Gastfamilie unverzüglich bei den zuständigen Amtsstellen (je nach Programm bei der Gemeinde/Migrationsamt), den Versicherungen und beim Quellensteueramt (innerhalb 8 Tagen nach Stellenantritt) anzumelden.

Kündigung

Während der Probezeit beträgt die Kündigungsfrist 7 Tage. Nachher ist eine Kündigung nur in gegenseitigem Einverständnis möglich. In jedem Falle ist vorher Agrimpuls (Tel. 056 461 78 44) zu informieren. Agrimpuls steht den Gastfamilien und Praktikanten für Auskünfte zur Verfügung. Wenn die Gastfamilie während der Probezeit kündigt, muss diese die Umbuchungsgebühren für die Rückreise bezahlen.

Normalarbeitsvertrag

Für das Anstellungsverhältnis gelten im Übrigen die Bestimmungen des Normalarbeitsvertrages für landwirtschaftliche Angestellte des betreffenden Kantons.

Merkblatt «Landwirtschaftspraktikanten 2020»

Dieses Merkblatt ist ein integrierter Bestandteil der Praktikantenvermittlung.

Notfallnummer (ausserhalb Bürozeiten): +41 (0)56 461 78 49.

November 2019